

**Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung des Programms
zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit
Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020**

zwischen

dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie
Prinzregentenstraße 28
80538 München
Deutschland
vertreten durch den Leiter des Referates 52
Ministerialrat Matthias Herderich

und

der Tschechischen Republik, Ministerium für Regionalentwicklung
Staroměstské náměstí 6
110 15 Praha 1
Tschechische Republik
Identifikationsnummer: 66002222
vertreten durch den Direktor der Abteilung für europäische territoriale
Zusammenarbeit
RNDr. Jiří Horáček

als hauptverantwortliche Partner des Programms zur grenzübergreifenden
Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020

Präambel

Das Ministerium für Regionalentwicklung und das Bayerische Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (im Folgenden "Vertragsparteien")
haben zur Umsetzung des als "Programms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit
Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020" bezeichneten und am
17.12.2014 mit der CCI-Nr. 2014TC16RFCB009 von der Kommission genehmigten
Dokuments (im Folgenden "Kooperationsprogramm") auf Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und
mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in

27.7.18 D.K.

- Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (im Folgenden: "VO (EU) Nr. 1301/2013"),
- der Verordnung (EU) 1299/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.12.2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (im Folgenden: "VO (EU) 1299/2013"),
 - der Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.12.2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (im Folgenden: "VO (EU) Nr. 1300/2013") und
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (im Folgenden: "VO (EU) Nr. 1303/2013")

folgende Vereinbarung geschlossen:

Artikel 1

Ziel der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung wird die Funktion der Verwaltungsbehörde und die Einrichtung der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, des Begleitausschusses, des Gemeinsamen Sekretariats sowie der Nationalen Behörde des Programms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020 (im Folgenden: "Programm Ziel ETZ 2014-2020"), wie es in Art. 123 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und in Abschnitt 5 des Kooperationsprogramms vorgesehen ist, geregelt. Ebenso werden die Beziehungen sowie die Verantwortung der hauptverantwortlichen Partner des Programms Ziel ETZ 2014-2020 festgelegt.

Artikel 2

Verwaltungsbehörde

Die Vertragsparteien haben durch das von der Europäischen Kommission am 17.12.2014 genehmigte Kooperationsprogramm das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie mit der Funktion der gemeinsamen bayerisch-tschechischen Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 21 Abs.1 der VO (EU) 1299/2013 in Verbindung mit Art. 123 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 beauftragt. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie trägt die Verantwortung dafür, dass das Programm Ziel ETZ 2014-2020 im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird und nimmt die Aufgaben gemäß Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 in Verbindung mit Art. 125 der VO (EU) Nr. 1303/2013 wahr. Die Verwaltungsbehörde kann gemäß Art. 123 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013 entsprechend den Vorgaben des Programms Ziel ETZ 2014-2020 Aufgaben und Befugnisse auf Zwischengeschaltete Stellen delegieren und wird gemäß Art. 23 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1299/2013 durch das Gemeinsame Sekretariat unterstützt.

Artikel 3

Bescheinigungsbehörde

Die Funktion der Bescheinigungsbehörde gemäß Art. 24 der VO (EU) Nr. 1299/2013 in Verbindung mit Art. 126 VO (EU) Nr. 1303/2013 des Programms Ziel ETZ 2014-2020 obliegt der EU-Bescheinigungsbehörde (EU-B) im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Sie erfüllt ihre Funktionen gemäß Art. 126 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Die EU-Bescheinigungsbehörde nimmt die Zahlungen der Kommission entgegen und leitet diese grundsätzlich an den Leadpartner des Projektes weiter.

Artikel 4

Gemeinsames Sekretariat

Die Vertragsparteien haben sich entschlossen, für das Programm Ziel ETZ 2014- 2020 das bereits bestehende Gemeinsame Technische Sekretariat bei der Regierung von Oberfranken des Ziel 3 Programms weiter zu betreiben. Demnach nimmt das Gemeinsame Sekretariat weiterhin in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.2 des Kooperationsprogramms Aufgaben gemäß Art. 23 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1299/2013 wahr.

Artikel 5

Nationale Behörde

Die Vertragsparteien beauftragen das Ministerium für Regionalentwicklung mit der Funktion der Nationalen Behörde, die für die Koordinierung des Programms Ziel ETZ 2014-2020 auf tschechischer Seite zuständig ist und die Steuerungsfunktion der Stellen des Programms Ziel ETZ 2014-2020 der Tschechischen Republik übernimmt. Gemäß Kapitel 5.3 des Kooperationsprogramms unterstützt die Nationale Behörde die Verwaltungsbehörde und die EU-Bescheinigungsbehörde in ihren Aufgaben und Funktionen und stimmt Entscheidungen in enger Kooperation mit der Verwaltungsbehörde und der EU-Bescheinigungsbehörde ab.

Die Nationale Behörde übernimmt auf tschechischer Seite die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Programmabwicklung und nimmt insoweit die Aufgaben gemäß Art. 125 der VO (EU) Nr. 1303/2013 eigenverantwortlich wahr, die im Kooperationsprogramm und in der Beschreibung der Aufgaben und Verfahren in Bezug auf die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde des Programms Ziel ETZ 2014-2020 festgelegt sind. Hierzu werden die entsprechenden Aufgaben durch das Ministerium für Regionalentwicklung an die Bezirke Karlsbad, Pilsen und Südböhmen sowie das Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik delegiert. In diesem Fall ist mit der Stelle, auf die die Aufgaben delegiert werden, ebenfalls ein Verwaltungsvertrag abzuschließen oder ein Verwaltungsakt zu erlassen. Die Übertragung der Aufgaben ist schriftlich festzuhalten und eine nicht beglaubigte Kopie

ist an die Verwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor, Kontrollen der Nationalen Behörde durchzuführen, insbesondere wenn Grund zur Annahme besteht, dass die delegierten Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Gemäß Kapitel 5.3 des Kooperationsprogramms übernimmt das Ministerium für Regionalentwicklung außerdem die Funktion der mittelbindenden Stelle in der Tschechischen Republik mit allen in der Beschreibung der Aufgaben und Verfahren in Bezug auf die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde aufgeführten Pflichten.

Artikel 6

Begleitausschuss

Gemäß Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 wird ein Begleitausschuss eingerichtet. Gemäß Art. 47 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 gibt sich der Begleitausschuss im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde eine Geschäftsordnung, die unter anderem seine Aufgaben und seine Zusammensetzung regelt.

Artikel 7

Prüfbehörde

Die Funktion der Prüfbehörde gemäß Art. 21 u. 25 der VO (EU) Nr. 1299/2013 in Verbindung mit Art. 127 VO (EU) Nr. 1303/2013 obliegt der EU-Prüfbehörde (EU-P) im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäß Art. 127 der VO (EU) Nr. 1303/2013 wahr. Die EU-P wird durch eine Gemeinsame Prüfgruppe unterstützt, welche sich aus einem tschechischen und einem bayerischen Teil zusammensetzt. Den Vorsitz der Finanzprüfergruppe nimmt die EU-P wahr. Die Aufgaben der Gemeinsamen Prüfgruppe sind in der Geschäftsordnung für die Gemeinsame Prüfgruppe festgelegt.

Artikel 8

Kosten der gemeinsamen Verwaltungsstrukturen

Die Kosten für die Bescheinigungsbehörde sowie für die Verwaltungsbehörde trägt der Freistaat Bayern in voller Höhe. Die Tschechische Republik trägt die im Rahmen der Zuständigkeit der Nationalen Behörde anfallenden Kosten, d. h. die Kosten der Verwaltungsstrukturen und Funktionen auf tschechischer Seite, selbst. Die weitere Kostenverteilung innerhalb der Tschechischen Republik, z. B. die Verteilung der Kosten auf die Bezirke, wird ausdrücklich ermöglicht. Die Tschechische Republik ist befugt, die innerstaatliche Verteilung der Kosten durch Verwaltungsvereinbarungen oder auf andere Weise mit den Bezirken bzw. anderen Verwaltungsstrukturen zu regeln. Diese Kosten können teilweise gemäß Art. 58 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und soweit anwendbar auch über Art. 18 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1299/2013 sowie den Regelungen des Programms Ziel ETZ 2014-2020 im Rahmen der Technischen Hilfe mit dem jeweils zulässigen Fördersatz finanziert werden.

Die nationale Kofinanzierung der Kosten bzgl. des Gemeinsamen Sekretariats (Personalkosten und Bürokosten), Monitoring, Übersetzungen, Externe Expertise, gemeinsame Arbeitstreffen / Begleitausschusssitzungen / Veranstaltungen und gemeinsame Publikationsmaßnahmen werden von der Tschechischen Republik und dem Freistaat Bayern jeweils hälftig getragen. Zur Mitfinanzierung werden gemäß Art. 58 und soweit einschlägig auch Art. 59 der VO (EU) Nr. 1303/2013 Mittel der Technischen Hilfe des Programms Ziel ETZ 2014-2020 mit dem jeweils zulässigen Fördersatz eingesetzt. Die entsprechende nationale Kofinanzierung erstattet die Nationale Behörde der Verwaltungsbehörde aufgrund einer Rechnung.

Artikel 9

Haftung

Bei Finanzkorrekturen gilt:

- Im Fall von Finanzkorrekturen, die konkreten Projekten zuzuordnen sind, gilt Art. 27 der VO (EU) Nr. 1299/2013. Die Mitgliedsstaaten haften in diesem Fall nach dem in Art. 27 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1299/2013 in Verbindung mit dem im Kooperationsprogramm unter Abschnitt 5.4, nach Art. 122 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und nach dem in Abschnitt 2.4 der Beschreibung der

Aufgaben und Verfahren in Bezug auf die Verwaltung und die Bescheinigungsbehörde (im Folgenden "BAV") dargestellten Mechanismus nach außen nur für ihren Programmteil.

- Im Fall von Finanzkorrekturen, die auf das gesamte Programm oder einen Teil angewendet werden, tragen die in das Programm eingebundenen Mitgliedsstaaten für die Finanzkorrekturen die Verantwortung in einem Verhältnis, das im Kooperationsprogramm unter Abschnitt 5.4 beschrieben ist.

Im Übrigen bleiben alle anwendbaren EU-Vorschriften, insbesondere Art. 122 Abs. 2 Unterabs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 für rechtsgrundlos gezahlte Beträge, unberührt.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

Die Parteien sichern zu, dass sie die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde nach besten Kräften bei ihren Aufgaben unterstützen. Jede Partei benennt auf ihrer Seite Ansprechpartner, die für alle Anfragen und Berichte der Verwaltungsbehörde zuständig und verantwortlich sind.

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, dies gilt ausdrücklich sowohl für das materielle als auch für das prozessuale Recht.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie im Falle von Streitigkeiten, die nicht durch diese Vereinbarung geregelt sind, gemeinsame Lösungen suchen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden dann zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den gewollten Vereinbarungen möglichst nahekommen.

Ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung werden einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur schriftlich möglich.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die zweite Unterschrift beigefügt wurde. Die Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestehens rechtlicher Verpflichtungen aus dem Programm Ziel ETZ 2014-2020 abgeschlossen.

Die Vereinbarung gilt für die gesamte Laufzeit des Programmes Ziel ETZ 2014-2020. Die Vereinbarung wird in drei Ausführungen abgeschlossen. Davon verbleibt ein Exemplar beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Zwei Exemplare verbleiben beim Ministerium für Regionalentwicklung. Jede Ausführung besteht aus einer deutschen und einer tschechischen Fassung, wobei beide Fassungen identisch sind. Im Fall einer unterschiedlichen Auslegung ist die deutsche Version entscheidend.

Ort: PRAHA Datum: 6.4.2018


 Für die Tschechische Republik, Ministerium für Regionalentwicklung
 Herr RNDr. Jiří Horáček, Direktor der Abteilung für europäische territoriale
 Zusammenarbeit.

Ort: München Datum: 27. Februar 2018


 Für das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und
 Technologie

Herr Ministerialrat Matthias Herderich, Leiter des Referats 52.